

N^o XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1880.

das Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Fürstlichen Oberherrschaft auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage landesherrlich genehmigten und bestätigten Statuts, welches im Nachstehenden abgedruckt ist, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolstadt, den 16. Septbr. 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Statut

der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Mitglieder der für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt bestehenden Wittwen- und Waisenkasse haben eine Umgestaltung der durch landesherrliches Dekret vom 6. März 1869 bestätigten Statuten vom 22. Novbr. 1668 nebst deren Nachträgen beschlossen und für die künftige Organisation der Kasse das nachstehende neue Statut aufgestellt.

§. 1.

Zweck und Umfang der Anstalt.

Die Anstalt hat als „Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt“ den Zweck, den Hinterbliebenen der gedachten Geistlichen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.